

ZH_OBERGERICHT SB160253 vom 13. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160253

FR: ZH_OBERGERICHT SB160253 du 13 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB160253 del 13 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 57 S. 3 f.).

E. 2

Am 3. März 2016 wurde die auf den 15. September 2015 angesetzte und begonnene erstinstanzliche Hauptverhandlung fortgesetzt. Mit dem am selben Tag eröffneten Urteil wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen groben Verletzung

- 4 - der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen. Dafür wurde er mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 210.– und mit einer Busse von Fr. 600.– bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt wurde. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen ausgefällt (Urk. 57 S. 16). Dagegen meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 11. März 2016 Berufung an (Urk. 49). Mit Eingabe vom 27. Juni 2016 erklärte er die Berufung (Urk. 60). Mit Verfügung vom 30. Juni 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 62). Mit Eingabe vom 23. März 2016 beantragte die Staatsanwaltschaft unter anderem die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Berufungsverhandlung (Urk. 65).

E. 3

Formales Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne, dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 6B_170/2011 vom 10. November 2011 E. 1.2.). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 4

Sachverhalt

E. 4.1

Der Beschuldigte hat den Anklagevorwurf, wonach er mit seinem Fahrzeug über eine Strecke von 1,3 Kilometern bei einer Geschwindigkeit von mindestens 105 km/h einen Abstand von ca. 10 bis 15 Metern zum voraus fahrenden Fahrzeug eingehalten habe, nicht

anerkannt. Sowohl in seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 24. November 2014 als auch in seiner Einsprache vom 18. Januar 2015 (Urk. 6) hat er diesen Vorwurf bestritten, ohne dabei eine eigene Sachverhaltsdarstellung abzugeben (Urk. 2). Er gab einzig an, korrekt gefahren zu sein. Insbesondere gab er nicht an, wie schnell er seiner Ansicht nach gefahren sei und welchen Abstand er konkret zum voraus fahrenden Fahrzeug eingehalten habe.

E. 4.2

Im Rahmen seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab er erneut an, korrekt gefahren und den Abstand eingehalten zu haben, machte aber auf die Fragen, wie schnell er gefahren sei und welchen Abstand er eingehalten habe, keine Angaben (Urk. 20).

E. 4.3

Anlässlich der persönlichen Befragung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er an, einen Abstand von 50 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten zu haben (Urk. 26 S. 4).

- 7 -

E. 4.4

Im Rahmen der Fortsetzung der Hauptverhandlung gab er an, dass sich die auf dem Video sichtbare "kurzzeitige" Distanz ergeben habe, weil sich ein anderer Automobilist vor ihn hineingedrängt habe und er durch ein Bremsmanöver wieder habe den korrekten Abstand herstellen müssen. Konkrete Angaben zu gefahrenen Geschwindigkeiten und gehaltenen Abständen machte er keine (Urk. 45).

E. 4.5

In seiner Berufungserklärung gab er an, 105 km/h gefahren zu sein. Zu den gehaltenen Distanzen machte er keine konkreten Angaben (Urk. 60 S. 3). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung blieb der Beschuldigte bei seiner Sachdarstellung, einen genügenden Abstand zum voranfahrenden Fahrzeug eingehalten zu haben (Prot. II S. 10 f.).

E. 4.6

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte anerkennt, mit der in der Anklage vorgeworfenen Geschwindigkeit von 105 km/h gefahren zu sein. Er ist somit in diesem Anklagepunkt geständig. Dieses Geständnis steht in Einklang mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, insbesondere dem forensischen Gutachten (Urk. 33), welches Geschwindigkeiten von 113, 115, 117 und 120 km/h und eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 113 km/h feststellt (Urk. 33 S. 9).

E. 4.7

Zu überprüfen bleibt, ob sich der Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte einen Abstand von ca. 10 bis maximal 15 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug gehalten habe, erstellen lässt. Der Beschuldigte bestreitet dies, wie oben dargelegt und hält dafür, dass er einen Abstand von 50 Metern eingehalten habe.

E. 4.8

Als Beweismittel stehen, nebst den Aussagen des Beschuldigten, die Videoaufzeichnung der Nachfahrmessung sowie das darauf basierende Gutachten des forensischen Institutes

zur Verfügung (Urk. 33).

E. 4.9

Der Sachverhalt lässt sich bereits mit der Sichtung der Videoaufzeichnung der Nachfahrt ohne Weiteres erstellen. Darauf ist deutlich das Fahrzeug des Beschuldigten erkennbar, welches dem voraus fahrenden Fahrzeug über die gesamte Messtrecke mit praktisch gleich bleibendem Abstand folgt. Die Distanz kann

- 8 - ohne Weiteres geschätzt werden, zumal die Leitlinien, welche auf Autobahnen

E. 4.10

Das forensische Gutachten bestätigt und präzisiert, was bereits von blossem Auge erkennbar ist (Urk. 33): Demnach hat der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen zwischen 9,7 und 18 Meter betragen (Urk. 33 S. 9 f.). Dabei stützt es sich auf die Auswertung von 4 Messpunkten, welche über die gesamte Messtrecke verteilt sind. Da keine brusken Bremsmanöver zu erkennen sind und der Abstand zwischen den Fahrzeugen über die gesamte Fahrtstrecke praktisch konstant blieb, ist von diesen Werten auszugehen und es kann ausgeschlossen werden, dass der Abstand auch nur annähernd je die behaupteten rund 50 Meter betrug. Das Gutachten ist ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig, weshalb es keine Gründe gibt, daran zu zweifeln und es kann ohne Weiteres darauf abgestützt werden. Soweit die Verteidigung einwendet, das Forensische Institut Zürich sei organisatorisch der Kantons- und Stadtpolizei Zürich angegliedert, weshalb es nicht als neutral und unabhängig bezeichnet werden könne (Urk. 92 S. 3 und S. 5), ist dies nicht zu hören. Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten unter Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gemäss Art. 307 StGB (Urk. 33 S. 1). Zudem finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte für die Annahme der Verteidigung, die Sachverständigen hätten sich durch den Polizeirapport beeinflussen lassen (Urk. 92 S. 4). Zwar wurden den Gutachtern Kopien des Polizeirapportes und der handschriftlichen Kurzeinvernahme SVG vorgelegt (Urk. 33 S. 2), doch nahmen sie ihre Berechnungen einzig aufgrund einer Auswertung der Videoaufnahmen vor (a.a.O. S. 3 ff.). Zudem beantworteten die Sachverständigen ausschliesslich naturwissenschaftliche Fragen und nahmen

- 9 - dort, wo die Auswertung der Videoaufnahmen einen Ermessensspielraum zulies, eine Wertung zugunsten des Beschuldigten vor (a.a.O. S. 3-5).

E. 4.11

Auch die vom Beschuldigten inhaltlich geäusserte Kritik am Gutachten erweist sich als unbegründet. Insbesondere seine Behauptung, wonach sich ein anderes Fahrzeug dazwischen gedrängt habe, er habe bremsen und danach den Abstand wieder herstellen müssen, findet in den Akten keine Stütze. Zu keinem Zeitpunkt befand sich ein anderes Fahrzeug zwischen demjenigen des Beschuldigten und dem Vorausfahrenden. Als ebenso unzutreffend erweist sich die Behauptung, wonach auf der Videoaufzeichnung das vorausfahrende Fahrzeug über die Hälfte der Zeit verdeckt sei und deshalb nicht festgestellt werden könne, wie sich der Abstand in dieser Zeit verändert habe. Zwar wird in einzelnen Momenten das vorausfahrende Fahrzeug verdeckt, doch sind die Schatten der Fahrzeuge auf der Fahrbahn ohne Weiteres und klar als solche erkennbar und auch diese weisen einen stets gleich bleibenden Abstand auf. Von einem "Verschmelzen" der Schatten mit anderen Gegenständen, wie vom Beschuldigten behauptet, kann somit keine Rede sein.

E. 4.12

Auf Grund der klaren Beweislage, insbesondere der Videoaufzeichnung und des entsprechenden Gutachtens, ist der Sachverhalt mit der Präzisierung erstellt, dass der Abstand zwischen den Fahrzeugen zwischen 9,7 und 18 Meter betrug. 5. Rechtliche Würdigung 5.1. Die Vorinstanz hat eine sehr ausführliche und in allen Punkten zutreffende rechtliche Würdigung vorgenommen. Es kann deshalb, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 57 S. 7 ff.). Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Kritik des Beschuldigten, wonach weder das Gutachten noch die Vorinstanz sich mit der Situation vor und nach der Videoaufzeichnung beschäftigt hätten, ins Leere zielt. Wenn er ausführt, dass dies nicht nur stossend, sondern willkürlich sei, ohne darzulegen, was ihn zu diesen Schlüssen führt, so ist dies nicht weiter erstaunlich, denn in der Tat ist nicht zu er-

- 10 - kennen, inwiefern ein wie auch immer gearteter Sachverhalt vor oder nach der Tat einen Einfluss auf die rechtliche Würdigung des selben entfalten könnte. 5.2. Dass er mit seiner Fahrweise die Abstandsregel klar verletzt hat, musste dem Beschuldigten zu jedem Zeitpunkt klar sein, denn er selbst gab sowohl anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als auch anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass ihm die Regel des "halben Tacho" als einzuhaltender Mindestabstand bekannt ist (Urk. 26 S. 4; Prot. II S. 10). Nachdem davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte stets seine volle Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen vor ihm richtete, konnte ihm auch nicht entgangen sein, dass er diesen Mindestabstand von 50 Metern während der ganzen Messdauer auch nicht annähernd eingehalten hatte. Ebenso musste ihm bewusst sein, dass ihm dieser Abstand im Falle einer notwendigen Vollbremsung kein Anhalten ohne Kollision ermöglichte. Geht man weiter davon aus, dass er anlässlich der Fahrt bei vollem Bewusstsein war und seine volle Konzentration auf den Verkehr richtete, so kann nicht auf etwas anderes als zumindest auf Eventualvorsatz geschlossen werden und zwar auch hinsichtlich der dadurch geschaffenen erhöhten abstrakten Gefährdung für sich und die übrigen Verkehrsteilnehmer. Der Beschuldigte hat sich somit der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

E. 6

Strafe und Strafzumessung

E. 6.1

Die Vorinstanz hat den Strafraumen ebenso zutreffend festgelegt. Art. 34 StGB, welcher den Strafraumen der Geldstrafe bestimmt, wurde auf den 1. Januar 2018 zwar geändert (Maximum von 180 anstelle von 360 Tagessätzen Geldstrafe; Anhebung des Minimums von einem auf drei Tagessätze Geldstrafe; AS 2016 1249), was im Bereich der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe aber nicht weiter von Bedeutung ist. Auch die konkrete Strafzumessung erweist sich als zutreffend, weshalb auch in diesem Punkt vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 11 ff.).

- 11 -

E. 6.2

Dabei erscheint die Qualifikation des Verschuldens mit leicht als eher wohlwollend. Zwar trifft es zu, dass der Mindestabstand nicht in grösster Weise - will wohl heissen, bis auf ein

bis zwei Meter - unterschritten wurde. Er wurde jedoch sehr deutlich unterschritten und bewegt sich damit auch nicht mehr in einem Grenzbereich, welcher eine Qualifikation als einfache Verkehrsregelverletzung zuliesse. Zudem waren die gefahrenen Geschwindigkeiten bereits sehr hoch, nämlich im obersten Bereich der auf Schweizer Strassen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, was im Falle einer Kollision zu ungleich gravierenderen Folgen geführt hätte, wie wenn der Mindestabstand an einem anderen Ort, beispielsweise in einer 30-er Zone, unterschritten worden wäre. Zudem war auch die Dauer der gemessenen Fahrt bereits von einer gewissen Erheblichkeit und damit auch das geschaffene Gefahrenpotential entsprechend viel höher, wie dies bei einem bloss wenige Sekunden dauernden zu nahen Auffahren der Fall gewesen wäre. Insgesamt erweist sich somit die ausgefallte Anzahl an Tagessätzen von 15 als vergleichsweise milde, wobei wegen des Verschlechterungsverbot es nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.3

Dass die Voraussetzungen zur Ausfällung einer zusätzlichen Busse vorliegend gegeben sind, hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt und es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden, dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe und Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte seit Oktober 2016 keine Arbeit mehr hat und gemäss Auskunft der B._____ ALK C._____ [Ort] per 23. Juli 2018 ausgesteuert sein wird (Prot. II S. 8, Urk. 91), ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– zu reduzieren. Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festgelegt hat.

E. 7

Kosten Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen, und es sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 426 und Art. 428 StPO). Die Reduktion der

- 12 - Tagessatzhöhe liegt in den seit dem erstinstanzlichen Urteil geänderten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten begründet und vermag sich nicht auf die Kostenauflage auszuwirken. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.